

Guter Start ins Kinderleben



**Vernetzung und Zusammenarbeit
bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz**

Eine Broschüre für Fachpersonen

Inhalt

Vorwort	S. 5	
Einleitung	S. 7	
Vorausgeschickt Das Wohl des Kindes und dessen Gefährdung	S. 8	
Teil 1 Praxis der Vernetzung und Zusammenarbeit bei Frühen Hilfen und Kinderschutz		
1 1.1	Das Ampelsystem Der Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch	S. 10
2 2.1 2.2 2.3 2.4	Der Entscheidungsbaum Vorgehen bei grün: Kein Unterstützungsbedarf Vorgehen bei gelb und orange: Frühe Hilfen Vorgehen bei rot: Kinderschutz Dokumentation	S. 13
3 3.1 3.2	Das Spinnennetz Der Königsweg: Zusammenarbeit mit Einwilligung der Eltern Zusammenarbeit ohne Einwilligung der Eltern	S. 20
Teil 2 Datenschutz bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz		
4	Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten	S. 22
5 5.1 5.2	Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich Datenschutz im Sozialbereich Datenschutz im Gesundheitsbereich	S. 24
6	Begriffserklärungen	S. 25
Anhang		
A	Standardisierter Ablauf	S. 28
B	Der Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch	S. 29
C	Vorlage: Formular zur Schweigepflichtentbindung	S. 31
D	Vorlage: Formular zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	S. 32
E	Beratung und Hilfe für einen guten Start ins Kinderleben	S. 34

Impressum

1. Ausgabe April 2013
Auflage 2000 Exemplare
Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch

Herausgeber

Kanton Thurgau
Departement für Erziehung und Kultur, Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen
Departement für Finanzen und Soziales, Kantonsärztlicher Dienst

Autorenschaft

Perspektive Thurgau, Paar-, Familien- und Jugendberatung
Stephanie Kosta, Klinische und Gesundheits-Psychologin, Erziehungswissenschaftlerin
Schützenstrasse 15, 8570 Weinfelden
T 071 626 02 02, F 071 626 02 01, www.perspektive-tg.ch

kinderschutz.konkret: Fachstelle für Kinderschutzfragen
Sybille Kaufmann, dipl. Sozialpädagogin FH
Freiestrasse 27, 8500 Frauenfeld
T 052 577 09 95, F 052 577 09 96, www.kinderschutzkonkret.ch

Fachbeirat

Dr. med. Hermann Brühwiler	Leitender Arzt Frauenklinik, Stv. Chefarzt Frauenklinik, Kantonsspital Münsterlingen
Ernst Frei	Datenschutzbeauftragter Kanton Thurgau
Rosmarie Gysi	Präsidentin Mütter-Väter-Beratung Frauenfeld
Dr. med. Margareth Hüsler	Leitende Ärztin Geburtshilfe, Kantonsspital Frauenfeld
Sybille Kaufmann	«kinderschutz.konkret», Fachstelle für Kinderschutzfragen
Oliver Lind	Stellenleiter/Integrationsdelegierter Migrationsamt Thurgau, Fachstelle Integration
Dr. med. Anita Müller	Leitende Ärztin Kinderklinik, Kantonsspital Münsterlingen
Dr. med. Carsten Peters	Facharzt FMH für Kinder- und Jugendmedizin, Konsiliararzt Frauenklinik Frauenfeld, Schlossberg Ärztezentrum
Marion Schwegler	Leitung Aus-/Fort-/Weiterbildung, Kantonsspital Münsterlingen
Miriam Ulmann	Pflegeexpertin BScN Kantonsspital Frauenfeld
Anneliese Zingg	Leitung Sozialdienste Frauenfeld

Projektsteuergruppe

Judith Hübscher	Kantonsärztlicher Dienst, Beauftragte für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht
Rahel Siegenthaler	Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen, Fachspezialistin
Silvia Huber und Monika Fritz	Perspektive Thurgau, Paar-, Familien- und Jugendberatung

Vorwort

Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Fachpersonen gelten als zwingende Bestandteile von Frühen Hilfen und Kinderschutz. Die Sicherstellung einer gelingenden frühkindlichen Entwicklung sowie die Prävention von Kindeswohlgefährdung sind nur dann gewährleistet, wenn die beteiligten Fachpersonen gemeinsam und in enger Zusammenarbeit die Familien mit ihren Babys und Kleinkindern begleiten.

Knappe zeitliche Ressourcen, Unsicherheiten, unterschiedliche Sprachen, Ziele und Vorgehensweisen, Unklarheiten zum Datenschutz u. a. führen jedoch zu Reibungsverlusten und können die Zusammenarbeit und damit den Erfolg von Frühen Hilfen und Kinderschutz massgeblich beeinträchtigen. Persönliches Engagement Einzelner ist angesichts dieser Tatsachen notwendig. Dieses Engagement muss jedoch in klare Rahmenbedingungen und standardisierte, systematische Abläufe eingebettet werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus initiierte die Kommission für Gesundheitsförderung, Prävention und Sucht das Projekt Guter Start ins Kinderleben, das anschliessend von den Departementen für Erziehung und Kultur sowie für Finanzen und Soziales in Auftrag gegeben wurde. Im November 2010 startete die Perspektive Thurgau, Bereich Paar-, Familien- und Jugendberatung, mit der Umsetzung.

Die vorliegende Broschüre ist ein Resultat der zweijährigen Projektarbeit. Sie richtet sich an alle Fachpersonen des Kantons Thurgau, die mit (werdenden) Eltern von Babys und Kleinkindern arbeiten, insbesondere an Ärzte und Ärztinnen der Grund- und Spezialversorgung, Hebammen, Mitarbeitende der Geburtskliniken und der Schwangerschafts-, Mütter- und Väterberatungsstellen, Familienberatungsstellen, an Fachpersonen aus der Sozial- und Heilpädagogik sowie aus Sozialberatung und Kinderschutzbereich. Auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den Bereichen Opferhilfe, Beratung bei Gewalt, bei Migration und Integration, Suchtberatung usw. – also alle Berufsangehörige, die mit Eltern von Babys und Kleinkindern arbeiten – können von dieser Broschüre profitieren.

Deren Ziel ist es, Möglichkeiten und praktisches Vorgehen für Vernetzung und systematische Zusammenarbeit von Fachpersonen im Bereich von Frühen Hilfen sowie in Situationen von Entwicklungsrisiken, Kindeswohlgefährdungen und Vernachlässigung im Baby- und Kleinkindalter aufzuzeigen. Als Orientierungshilfe soll die Broschüre dazu beitragen, die Qualität der Arbeit der Fachpersonen im Bereich der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes noch weiter zu verbessern.



Monika Knill
Regierungsrätin
Departement für Erziehung und Kultur



Bernhard Koch
Regierungsrat
Departement für Finanzen und Soziales

Einleitung

Nicht erst bei einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls – also im Bereich des Kinderschutzes –, sondern bereits beim Auftreten von Risikofaktoren für eine gelingende frühkindliche Entwicklung – also im Bereich der sogenannten Frühen Hilfen – ist Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Fachpersonen ein entscheidender Bestandteil der Entwicklungsförderung sowie der Verhinderung einer Entwicklungsverzögerung bzw. einer Kindeswohlgefährdung.

Frühe Hilfen und Kinderschutz

Unter Frühen Hilfen werden meist lokale, regionale und kantonale Unterstützungssysteme für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren verstanden. Das Ziel Früher Hilfen ist, die Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern frühzeitig und nachhaltig zu sichern und so mögliche Kindeswohlgefährdungen und Vernachlässigung rechtzeitig wahrzunehmen, zu reduzieren und ihnen effektiv zu begegnen. Inhaltlich sind damit vor allem alltagspraktische Unterstützungsangebote sowie Angebote zur Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen von Eltern gemeint. Somit kommt Frühen Hilfen einerseits eine bedeutende Rolle im Bereich Prävention, Gesundheitsförderung und in der Herstellung von Chancengleichheit im Bereich von Bildung zu. Andererseits werden Frühe Hilfen immer auch in Zusammenhang mit Kinderschutz, der gerade in der frühen Kindheit aufgrund der erhöhten Fragilität dieser Altersspanne immer präventiv angelegt sein muss, genannt und umgekehrt.

Das Projekt «Guter Start ins Kinderleben» sowie insbesondere die Inhalte der Broschüre wurden inspiriert durch das «Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz» sowie durch die Broschüre «Datenschutz bei Frühen Hilfen», Publikationen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (Deutschland).

Die Broschüre ist in drei Teile gegliedert:

Der erste Teil ist praxisbezogen. Es werden Instrumente und Hilfsmittel vorgestellt zur Einschätzung des Risikos für die kindliche Entwicklung (Kapitel 1: Das Ampelsystem), sowie zum weiteren indizierten Vorgehen in der Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen (Kapitel 2: Der Entscheidungsbaum). Ausserdem werden die praktischen Implikationen der Datenschutzrichtlinien für die fallbezogene Zusammenarbeit behandelt (Kapitel 3: Das Spinnennetz).

Der Inhalt des zweiten Teils der Broschüre sind relevante Datenschutzrichtlinien bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz.

Im Anhang finden sich Zusammenfassungen, Vorlagen und Unterlagen für den praktischen Alltag.

Die Broschüre sowie die im Anhang enthaltenen Unterlagen stehen unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch** als Download zur Verfügung.

Das Wohl des Kindes ...

Was als gut für Kinder gilt, was ihrem Wohl entspricht, ist nicht allgemeingültig und abschliessend bestimmbar, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitlich und ethnisch geprägten Menschenbildern abhängig. Das Wohl der Kinder ist nur im Zusammenhang mit dem Wohl ihrer Eltern und förderlichen Bedingungen der Gesellschaft möglich.¹

Was brauchen Kinder für ihr Wohl? Ausgehend von den aktuellen kulturellen, ökonomischen und individuellen Bedingungen kann gesagt werden, dass die Entwicklung von Kindern dann gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse angemessen befriedigt werden:

- **Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen**
Kinder benötigen warmherzige und verlässliche Beziehungen zu erwachsenen Bezugspersonen.
- **Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit**
Kinder brauchen eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegung und Gesundheitsfürsorge. Dazu gehört auch die adäquate Versorgung bei auftretenden Krankheiten. Ausserdem ist jede Form von Gewaltanwendung zu unterlassen und das Kind ist vor Gewalt zu schützen.
- **Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen**
Kinder brauchen Zuwendung und Wertschätzung, die sie in ihren individuellen Besonderheiten erkennt und fördert.
- **Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen**
Kinder meistern ihrem Alter entsprechend unterschiedliche Entwicklungsaufgaben. Erziehungsansprüche und Forderungen der Bezugspersonen sollen dem jeweiligen Entwicklungsstand angepasst sein.
- **Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen**
Mittels klarer und gleichzeitig wertschätzender Begrenzung und Strukturierung lernen Kinder, sich und die Umwelt zu erforschen und mit Herausforderungen umzugehen.
- **Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität**
Kinder sind auf ein überschaubares Umfeld angewiesen. Unterstützende Bedingungen im Umfeld erleichtern die Entwicklung von Selbstwert und Identität. Freundschaftliche Beziehungen zu Gleichaltrigen gewinnen mit zunehmendem Alter an Bedeutung.
- **Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft**
Gute Bedingungen mit sicheren Perspektiven zu schaffen, ist nicht allein in der Verantwortung der Eltern, sondern hängt im Wesentlichen auch von Gesellschaft und Politik ab.

und dessen Gefährdung

Die Gefährdung genannter Bedürfnisse kann die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigen und gefährden.

Folgende Definitionen von Kindeswohlgefährdung und Kindesmisshandlung bilden die Grundlage der folgenden Broschüre:

- Eine **Gefährdung des Kindeswohls** besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität des Kindes vorliegt oder vorauszusehen ist.
- Unter **Kindesmisshandlung** wird eine nicht zufällige gewaltsame, körperliche und/oder seelische Schädigung des Kindes durch Personen, Institutionen und gesellschaftliche Strukturen, die zu Verletzungen, Entwicklungshemmnissen, Invalidität oder zum Tode führen kann, verstanden. Darunter fallen auch alle Formen der Vernachlässigung sowie der sexuellen Ausbeutung.

¹ Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009

Praxis der Vernetzung und Zusammenarbeit bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz

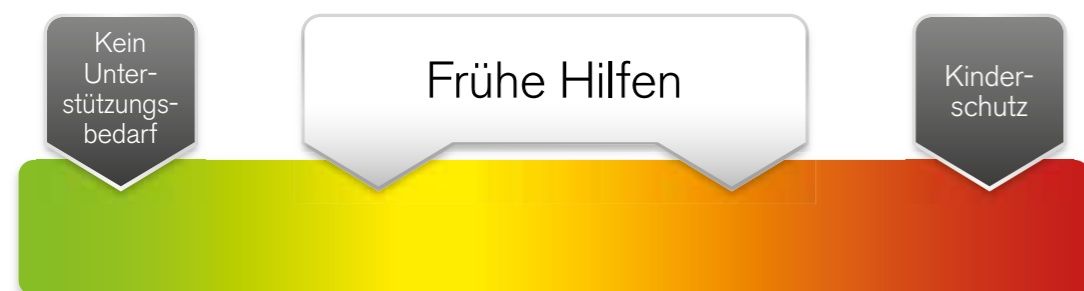
Die in diesem Teil der Broschüre erläuterten Arbeitsunterlagen finden Sie als Kurzversion «Standardisierter Ablauf» zum Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch.

1 Das Ampelsystem

Das Ampelsystem bietet eine Kategorisierungsmöglichkeit bei «ungutem Gefühl» und Verdacht auf Gefährdung.



Das Ampelsystem ist ein hilfreiches Instrumentarium zur Einschätzung und Einordnung des vorliegenden Risikos für das Kind und dadurch gleichzeitig Voraussetzung für Entscheidungen betreffs des weiteren Handelns von Fachpersonen. Es werden grüne, gelbe, orange und rote Fälle unterschieden, wobei grün bedeutet, dass kein Unterstützungsbedarf vorliegt, gelb und orange bedeutet, dass ein Interventionsbedarf besteht und rot, dass das Kindeswohl gefährdet ist und Massnahmen zum Kinderschutz ergriffen werden müssen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Grenzen zwischen Normalität, Belastung und Entwicklungsgefährdung fließend sind. Dies zeigt die folgende Grafik:



Um zur Einschätzung gemäss Ampelsystem zu gelangen, gilt es zunächst, folgende Fragen zu beantworten:

Wie hoch schätzen Sie das Risiko für eine Gefährdung der gelingenden Entwicklung des Kindes ein?



Wie sicher fühlen Sie sich in dieser Einschätzung?



Auf Basis dieser Fragen kann eine Klassifizierung in grün – gelb – orange – rot vorgenommen werden.



Ist die Fachperson hinsichtlich der Einschätzung der Höhe des Risikos unsicher (1 bis 3), gilt es, die Sicherheit der HelferIn bezüglich ihrer Einschätzung zu erhöhen, entweder indem die Fachperson sich darum bemüht, die Familie näher kennen zu lernen oder beispielsweise durch Besprechung des Falls im Team, in der Intervention oder der Supervision, mit Vorgesetzten oder in anonymen Fallbesprechungen mit anderen Fachpersonen.

Verschiedene Stellen bieten im Kanton Thurgau anonyme Fallberatung an. Fachpersonen können sich beispielsweise an die kantonale Kinderschutzgruppe des Kinderspitals Münsterlingen, an das Kleinkindambulatorium des KJPD, die Baby- und Kleinkindberatungsstelle der Perspektive Thurgau oder an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) des jeweiligen Bezirks wenden. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter www.sozialnetz.tg.ch.

1.1 Der Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch

Der «Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch» listet mögliche Risikofaktoren für die Gefährdung der kindlichen Entwicklung auf.

Im «Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch» (siehe Anhang B) werden wissenschaftlich evaluierte Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung festgehalten. Das Vorliegen eines Risikofaktors liefert einen Hinweis darauf, dass das Vorhandensein eines bestimmten Merkmals die Wahrscheinlichkeit (je nach Merkmal in unterschiedlichem Ausmass) erhöht, dass die kindliche Entwicklung gefährdet ist oder gar eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Liegt einer oder mehrere dieser Faktoren vor, wird empfohlen, ein vertiefendes Gespräch mit den Eltern zu führen, eine Einschätzung gemäss Ampelsystem vorzunehmen und die Eltern zur Annahme von weiterführenden Hilfen (siehe Kapitel 2) zu gewinnen. Wichtig ist es dabei, immer auch die Ressourcen der Familie zu erfragen.

2 Der Entscheidungsbaum

Der Entscheidungsbaum bietet Fachpersonen eine Orientierungshilfe hinsichtlich des weiteren Vorgehens bei Patienten oder Klientinnen im grünen, gelben, orangen und roten Bereich. Insbesondere geht es um Möglichkeiten, Verbindlichkeit für die Familien herzustellen. Der Dokumentation kommt eine wichtige Bedeutung im gesamten Ablauf zu.

2.1 Vorgehen bei «grün»: Kein Unterstützungsbedarf

Bei der Einschätzung eines geringen Risikos der kindlichen Entwicklung mit hoher subjektiver Sicherheit besteht kein Hilfebedarf und es werden keine weiteren Massnahmen eingeleitet. Der Datenschutz muss eingehalten werden. Gegebenenfalls können die Eltern über allgemeine Elternbildungs- und Hilfeangebote informiert werden.

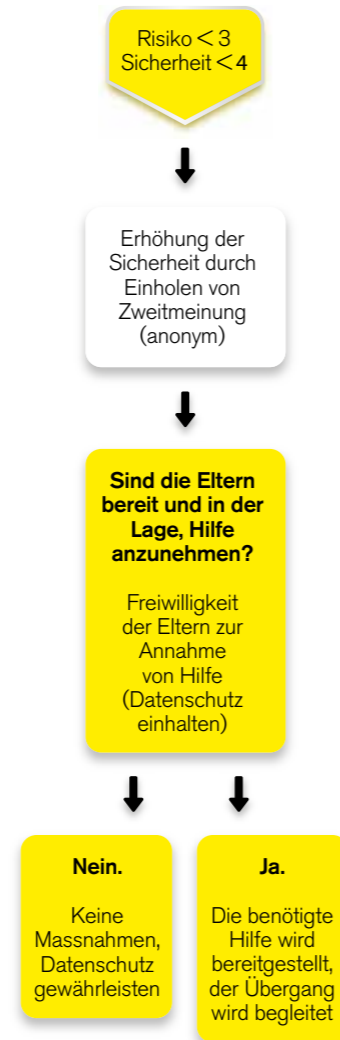


2.2 Vorgehen bei «gelb» und «orange»: Frühe Hilfen

Vorgehen bei «gelb»

Gelangt die Fachperson zu dem Ergebnis, dass ein Hilfebedarf in der Familie vorliegt und sind die Eltern zur Annahme von Hilfe bereit, werden die entsprechenden Hilfsmassnahmen eingeleitet. Es ist zu klären, wer wen hinzuzieht, welche Schritte die Kindseltern selber einleiten, respektive wie sie einbezogen werden können. Die benötigte Hilfe wird bereitgestellt.

Sind die Eltern hingegen nicht zur Annahme von Hilfen bereit, können gegen ihren Willen keine weiteren Massnahmen vorgenommen werden, insbesondere kann keine Datenweitergabe stattfinden.



Vorgehen bei «orange»

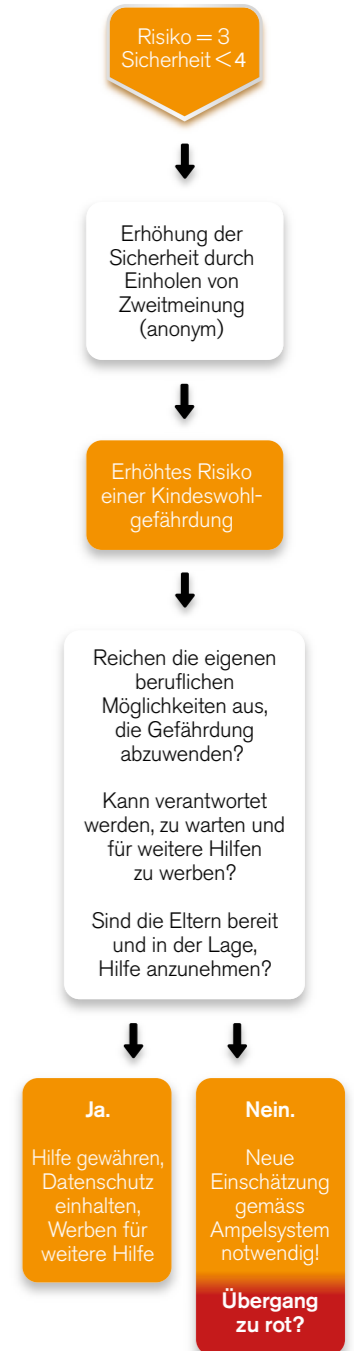
Wird das Risiko für ein Kind als «eher hoch» eingeschätzt und ist dies auch durch eine Zweitmeinung (wenn nötig) bestätigt worden, ist zunächst zu prüfen, ob das Risiko mit den eigenen Hilfemöglichkeiten abgewendet, verhindert oder beseitigt werden kann oder ob es weiterer Hilfe bedarf.

Entscheidend sind hierbei auch die spezifischen eigenen fachlichen Möglichkeiten, die persönlichen Kompetenzen und Ressourcen, die Rahmenbedingungen der Fachstelle und Ähnliches. Wird die eigene Hilfebeziehung als tragfähig und belastbar eingeschätzt und werden die eigenen Hilfemöglichkeiten als ausreichend angesehen, um das Risiko zu beseitigen und eine Gefährdung abzuwenden, gilt es, die Hilfe zu gewähren.

Reichen die eigenen Hilfemöglichkeiten nicht aus, gilt es, die Eltern zu überzeugen, dass ein Hinzuziehen von weiteren Fachstellen (damit kann auch die KESB gemeint sein, aber nicht nur) notwendig ist.

Es wird empfohlen, dass der Helfer seine eigenen Grenzen offenlegt: «Ich mache mir Sorgen um Ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten komme ich nicht weiter. Die Stelle XY hat ein spezifisches Angebot in diesem Bereich und ich schlage vor, diese Stelle hinzuzuziehen.» Mögliche Hilfen und allfällige Konsequenzen bei ausbleibender Inanspruchnahme sollen so konkret wie möglich beschrieben werden.

Reichen die angebotenen Hilfemöglichkeiten nicht aus und/oder sind die Eltern nicht bereit, das Angebot weiterer empfohlener Stellen in Anspruch zu nehmen und/oder sind die Eltern nicht bereit, ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme mit anderen Stellen zu geben, kann ein weiteres Zuwarten meist nicht verantwortet werden. Dies bedeutet in der Regel einen Übergang von «orange» zu «rot».



Vernetzung und Verbindlichkeit bei gelben und orangen Fällen

Wird das Risiko für das Kind als gelb oder orange eingeschätzt, ist ein «Spinnen des Sicherheitsnetzes», also das Herstellen von Verbindlichkeit, angezeigt. Das bedeutet vor allem,

- dass der Übergang zu weiteren Hilfen begleitet wird (beispielsweise indem die hinzugezogene Fachperson – mit Einverständnis der Eltern – darüber informiert wird, dass die Eltern sich melden werden, Rückmeldung an die überweisende Stelle gemacht wird oder der hinzugezogenen Fachstelle die Telefonnummer der Eltern übermittelt wird)
- und dass sich die Fachpersonen über wichtige Änderungen in der Helferbeziehung austauschen, d. h. sich wichtige Beobachtungen und Änderungen mitteilen und sich bei Abschlüssen und/oder Abbrüchen informieren.
- Auch ein gemeinsames Einschätzen des Entwicklungsrisikos sowie ein gemeinsames Beobachten des Verlaufs können sinnvoll sein.

All dies muss zwingend mit Einverständnis der Eltern geschehen. Nur wenn Eltern darüber Bescheid wissen, dass «noch jemand» über einen Abbruch oder negative Entwicklungsverläufe informiert wird (bei orangen Fällen auch die KESB), kann Verbindlichkeit für die Eltern entstehen.

Sie finden im Anhang C der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch** die Vorlage für ein Formular zur Entbindung von der Schweigepflicht, mit welchem das Einverständnis der Eltern zum Austausch mit anderen involvierten Fachpersonen geholt werden kann.

Empfehlungen zum Umgang mit gelben und orangen Fällen

- Ein «gelber Fall» heisst, dass das Kindeswohl nicht akut gefährdet ist, (weitergehende) Hilfe aber angezeigt wäre. Das reicht nicht aus, um die Schweigepflicht zu brechen, achten Sie daher darauf, diese einzuhalten.
- Wenn Sie unsicher sind, holen Sie sich Unterstützung in Form einer Zweitmeinung (anonymisierte Fallbesprechung).
- Bleiben Sie im Kontakt mit der Familie und berücksichtigen Sie, dass nur der glaubwürdige Vertrauenserhalt zu den Eltern und zum Kind wirklich etwas bewirken kann. Evtl. kann es Zeit und Beratungsarbeit brauchen, um sich mit den Eltern gemeinsam auf den Weg zu machen.
- Thematisieren Sie im Gespräch mit den Eltern Ihre Sorge und werben Sie für weitere Hilfen. Im Fokus steht immer die gute Entwicklung des Kindes.
- Bieten Sie den Eltern möglichst passgenaue Hilfen an, dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass die Eltern die Hilfe annehmen. Hierbei kann Ihnen der Flyer «Beratung und Hilfe für einen guten Start ins Kinderleben» hilfreich sein. Diesen finden Sie im Anhang E der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter **www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch**.
- Begleiten Sie den Übergang zu neuen Hilfen z. B. gemeinsamer Termin, Telefonnummer der Eltern mit deren Erlaubnis weiterreichen usw.).
- Wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfen anzunehmen, bleiben Sie mit den Eltern darüber im Gespräch, benennen sie positive und negative Veränderungen und mögliche Konsequenzen aus der Sicht des Kindes. Um einem Vertrauensbruch entgegenzuwirken, thematisieren Sie frühzeitig, welche weitergehenden Folgen sich für die Eltern und das Kind im Falle des Nichtannehmens der angebotenen Hilfen möglicherweise ergeben könnten (z. B. Einbezug der KESB bei Erhöhung der Gefährdung).
- Beobachten Sie, ob ein Übergang zu «orange» oder gar «rot» stattfindet. Ziehen Sie bei Bedarf eine Zweitmeinung hinzu.

2.3 Vorgehen bei «rot»: Kinderschutz

Bei Fällen, die als «rot» angesehen werden, muss vielleicht gegen den Willen und nur in besonderen Fällen ohne das Wissen der Eltern die KESB hinzugezogen werden.

Durch das Informieren der Eltern wird Verlässlichkeit zum Ausdruck gebracht und die bestehende Hilfebeziehung nicht zusätzlich durch ein Agieren hinter dem Rücken der Betroffenen belastet. Dies ermöglicht unter Umständen das Weiterarbeiten mit der Familie auch im unfreiwilligen Bereich.

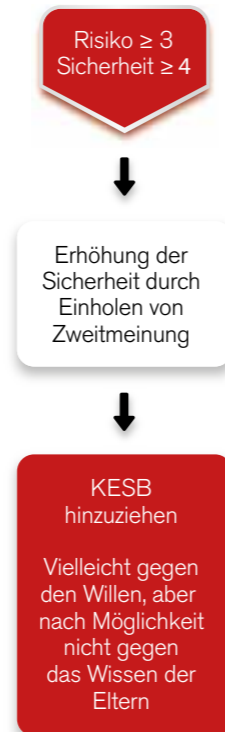
Es wird empfohlen, dass die Fachperson ihre eigenen Grenzen offenlegt: «Ich mache mir Sorgen um Ihr Kind. Mit meinen Möglichkeiten komme ich nicht weiter. Ich brauche die Hilfe der KESB und werde diese hinzuziehen.» Dadurch übernimmt sie die Mitverantwortung für das Scheitern und vermeidet Schuldzuschreibungen im Sinne von «weil Sie Ihre Einwilligung nicht geben, muss ich jetzt die KESB einschalten».

Bei Gefährdung von Leib und Leben ist unmittelbares Handeln erforderlich. In diesen Fällen kann es auch notwendig sein, die KESB ohne das Wissen der Eltern zu informieren (wenn die Gefahr durch das Wissen der Eltern steigen würde). Die KESB kann bei Bedarf zunächst telefonisch über eine bestehende Kindeswohlgefährdung informiert werden, eine schriftliche Meldung hat immer zu folgen.

Wird die KESB über das Wissen oder den Verdacht einer drohenden Kindeswohlgefährdung informiert, werden Abklärungen getroffen und geprüft, ob und welche weiteren Hilfen für das Kind erforderlich sind, um die Gefährdungssituation abzuwenden.

Bei akuter Gefahr gilt es für jede Fachperson, die Polizei hinzuzuziehen.

Als Hilfestellung zur Meldung an die KESB wurde ein Formular erstellt. Dieses findet sich im Anhang D der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter www.guter-start-ins-kindergarten.ch.



2.4 Dokumentation

Einschätzungen, Abläufe und Entscheidungen über das eigene Vorgehen sind detailliert und konkret zu dokumentieren. Insbesondere sollte jederzeit nachvollziehbar sein, weshalb sich die HelferIn oder der Helfer im Einzelfall entschieden hat, Meldung zu machen oder nicht. Neben der aufgabenbezogenen Dokumentation wird der Grad des Gefährdungspotenzials, der Grad der Gewissheit sowie die Einschätzung der Tragfähigkeit der vorliegenden Hilfebeziehung beschrieben. Bei einer Meldung ohne Einwilligung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten sollte die Dokumentation insbesondere auch folgende Punkte enthalten:

- Eine differenzierte Beschreibung der eigenen Wahrnehmungen sowie der Wahrnehmung Dritter.
- Eine Schilderung darüber, ob, wann, wie, in welchem Setting usw. mit den Beteiligten über die Gefährdungseinschätzung gesprochen und inwieweit die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen thematisiert wurde.
- Informationen hinsichtlich des vorangegangenen Austausches mit weiteren Fachstellen und Fachpersonen.

3 Das Spinnennetz



In diesem Kapitel geht es um die Möglichkeiten der fallbezogenen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der geltenden Datenschutzrichtlinien. Welche Möglichkeiten des Austauschs haben Fachpersonen mit und ohne Einwilligung der Eltern zu diesem Austausch?

3.1 Der Königsweg: Zusammenarbeit mit Einwilligung der Eltern

Die Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen und Fachstellen, der Informationsaustausch sowie die Weitergabe von Personendaten sind stets erlaubt, wenn diejenigen, um deren Informationen es geht, damit ausdrücklich einverstanden sind. Dafür soll eine – möglichst schriftliche – Schweigepflichtentbindung (siehe Anhang C der vorliegenden Broschüre – auch als Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch verfügbar) eingeholt werden. Die betroffene Person muss wissen, welche Informationen an wen und zu welchem Zweck weitergegeben werden und ihr Einverständnis mit ihrer Unterschrift bestätigen.

Ob die Bemühungen um die Einwilligung der Eltern zur Vernetzung Erfolg haben, hängt wesentlich von der Kooperationsbereitschaft und der Qualität der vernetzten Zusammenarbeit zwischen den Fachpersonen im Bereich der Frühen Hilfen ab. Eine wertschätzende und überzeugte Haltung der Kooperationspartner der Hilfen im Frühbereich untereinander beeinflusst erwiesenermassen die Bereitschaft der Betroffenen zur Inanspruchnahme ergänzender Hilfen im positiven Sinn.

Für die Eltern ist es wichtig, sich weder abgeschoben noch «angezeigt» zu fühlen, sondern diesen Schritt als Unterstützung für sich und das Kind annehmen zu können. Mögliche Hilfen und allfällige Konsequenzen bei ausbleibender Inanspruchnahme sollten so konkret wie möglich beschrieben werden.

3.2 Zusammenarbeit ohne Einwilligung der Eltern: Gesetzliche Grundlagen und besondere Situationen

Im Sozial- wie im Gesundheitsbereich gibt es verschiedene gesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten ohne Schweigepflichtentbindung erlauben oder gar vorschreiben. Dies sind insbesondere:

- Meldung von strafbaren Handlungen gegen Unmündige an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 364 StGB
- Gefährdungsmeldung an die KESB gemäss §47 EG ZGB

Das bedeutet, dass einer Informationsweitergabe ohne Einwilligung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten an die dafür vorgesehenen Kinderschutz- oder Strafverfolgungsbehörden eine möglichst sorgfältige Gefährdungseinschätzung vorangehen muss.

Vor der Meldung an die Kinderschutzbehörde bzw. an die Strafverfolgungsbehörde sollen die Betroffenen darüber informiert werden, ausser wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt würde. Dabei muss man sich auch bewusst sein, dass die Betroffenen Akteneinsichtsrecht haben und somit im Normalfall Kenntnis darüber erhalten, woher eine Gefährdungsmeldung kommt. Sollte sich die meldende Person durch ihr Handeln selbst in Gefahr bringen oder müssen deren Personendaten aus anderen Gründen geschützt werden, können für die Akteneinsicht Name und Fachstelle unkenntlich gemacht werden.

Als Hilfestellung zur Meldung an die KESB wurde ein Formular erstellt. Dieses findet sich im Anhang D der vorliegenden Broschüre sowie als Download unter www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch.



Datenschutz bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz

Mitarbeitende im Sozial- und Gesundheitswesen müssen wissen, wie mit sensiblen Informationen ihre Klientinnen und Patienten betreffend umzugehen ist. Bei der Bekanntgabe respektive dem Austausch von Angaben über Patienten und Klientinnen gilt es, verschiedene Interessen abzuwägen.

Die Sicherheit im Umgang mit dem Datenschutz ist eine Grundlage eines fachlich fundierten Umgangs mit Kindesschutzfällen.

Mit dem heutigen Wissen um die Notwendigkeit von Früherkennung und Frühintervention steigt auch das Bedürfnis nach frühzeitigem Informationsaustausch zwischen den Fachstellen. Für einen guten Start ins Kinderleben suchen die involvierten Fachpersonen die bestmöglichen Wege, den Eltern und ihren Kindern auf ihre individuelle Situation abgestimmte und sich ergänzende Hilfen anzubieten. Geburtskliniken, Ärzte, Hebammen, Schwangerschafts-, Mütter- und Familienberatungsstellen, Angebote für die Frühförderung sowie Sozialberatungen und Kinderschutzbehörden erfüllen ihren jeweiligen Aufgabenbereich und sind sich dabei bewusst, dass durch die gemeinsame Netzwerkarbeit neue Schnittstellen entstehen. Damit steigt der Bedarf nach Information und Austausch. Gleichzeitig meldet sich mit Blick auf die Vertrauensbeziehung zu den Patienten bzw. Klientinnen ein Unbehagen. Darüber hinaus muss man sich bewusst sein, dass Kinder nicht in jedem Fall und allein durch Informationsaustausch geschützt werden können. Im Gegenteil kann vorschnelles Handeln dazu führen, dass sich die Eltern zurückziehen und sich Hilfsangeboten verschliessen. Die nachfolgenden Ausführungen haben zum Ziel, die Handlungssicherheit der Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen zu stützen, Orientierung zu geben sowie die Auseinandersetzung mit datenschutzrechtlichen Fragen zu fördern.

Es gilt stets zu beachten, dass der Umgang mit dem Datenschutz zwar einen rechtlichen Rahmen bildet, man aber gleichzeitig dazu aufgefordert ist, die eigene Fachlichkeit zu schärfen und sorgfältige Überlegungen in jedem Einzelfall zu gewährleisten.

4 Grundsätze in der Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten

In diesem Kapitel werden gemeinsame Datenschutzgrundsätze aus Gesundheits- und Sozialbereich vorgestellt.

Das Sammeln und der Austausch von Personendaten greifen in die von der Bundesverfassung garantierten Grundrechte der betroffenen Person ein (Art. 10 Abs. 2 und 13 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, BV; SR 101). Sie sind von amtlicher Seite grundsätzlich nur erlaubt, soweit sie erforderlich und geeignet sind, gesetzlich umschriebene Aufgaben zu erfüllen. Dabei gilt es auch, den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 28 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) zu beachten.

Im Folgenden werden zunächst die gemeinsamen Grundsätze im Datenschutz verdeutlicht, die sowohl im Gesundheits- als auch im Sozialbereich Geltung haben. Im Zweifel geht Kindesschutz vor Datenschutz. Damit spielt man jedoch die strukturellen Gegensätze ein Stück weit gegeneinander aus. Man sollte sich darum stets bewusst sein, dass der Datenschutz keine bürokratische Hürde, sondern ein wichtiger fachlicher Standard aller helfenden Berufe ist.

Maxime der Gesetzmässigkeit

Das Sammeln, die Weitergabe und der Austausch von Personendaten sind erlaubt, soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass diejenigen, um deren Informationen es geht, sich damit ausdrücklich einverstanden erklären müssen. Dies bedeutet auch, dass die Betroffenen wissen müssen, welche Informationen dokumentiert werden sowie an wen und zu welchem Zweck sie weitergegeben werden.

Maxime der Verhältnismässigkeit

Für das Sammeln, Bekanntgeben und Austauschen von Informationen muss stets eine Interessensabwägung erfolgen und geprüft werden, ob rechtliche Bestimmungen allenfalls überwiegenden öffentlichen bzw. privaten Interessen entgegenstehen. Zum einen schafft der Gesetzgeber bereichsspezifische Datenschutzvorschriften, die es ermöglichen, Personendaten zu schützen. Zum andern muss im Einzelfall die Datenerhebung und -verarbeitung für die Erfüllung des jeweiligen Aufgabenbereichs geeignet, angemessen und erforderlich sein. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit bedeutet auch, dass man sich in jedem Einzelfall bewusst machen muss, welchen rechtlichen Bestimmungen man zu folgen hat und ob die Einhaltung dieser Bestimmungen das Kindeswohl fördert oder aber ernsthaft gefährden könnte.

Maxime der Datensicherheit

Personendaten müssen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen, insbesondere gegen unbefugte Zugriffe, geschützt sein. Das heisst: Akten sind unter Verschluss zu halten und elektronische Informationen durch Passwörter zu schützen. Der Zugriff auf Daten von Klientinnen und Patienten ist innerhalb der Institution, Behörde oder Organisation auf jene Mitarbeitenden zu beschränken, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Maxime der Transparenz

Prinzipiell können betroffene Personen Auskunft über ihre eigenen bearbeiteten Personendaten verlangen. Ausserdem steht es ihnen zu, die Berichtigung oder Vernichtung unrichtiger Daten zu fordern. Jede Person – Elternteil, Jugendliche/r und urteilsfähiges Kind – hat das Recht auf Auskunft und dieses Recht kann grundsätzlich jederzeit geltend gemacht werden. Für die Weitergabe respektive den Austausch von Personendaten ist, wenn immer möglich, die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

Datenschutz ist auch funktionaler Schutz des Vertrauens in helfenden Beziehungen

Klienten und Patientinnen müssen sich darauf verlassen können, dass keine sie betreffenden Informationen an Dritte weitergegeben werden. Darauf baut eine Vertrauensbeziehung, die zur Erfüllung der Aufgaben im Gesundheits- und Sozialwesen unabdingbar ist. Grundsätzlich gilt, dass die Weitergabe oder der Austausch von Personendaten nur erlaubt ist, wenn:

- eine rechtliche Bestimmung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
- die betroffene Person im Einzelfall in die Bekanntgabe eingewilligt hat oder
- es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz höher zu gewichten ist.

5 Datenschutz im Sozialbereich und im Gesundheitsbereich

In diesem Kapitel geht es um Besonderheiten und praktische Implikationen der Regelungen zum Datenschutz im Sozial- und zum Datenschutz im Gesundheitsbereich.

5.1 Datenschutz im Sozialbereich

Die Aufgaben im Sozialbereich sind vielfältig und komplex. Sie werden von verschiedenen kantonalen und regionalen Behörden wie auch von privaten Leistungsanbietern erfüllt. Diese Stellen sind oft auf gegenseitigen Informationsaustausch angewiesen, um ihrem Auftrag so gut wie möglich nachkommen zu können.

Grundsätzlich gilt für alle Stellen, dass nur Daten erhoben werden dürfen, die es für die Wahrnehmung der Aufgaben braucht. Das Ermitteln und Erheben von Informationen über Familien auf «Vorrat», z. B. falls sich zukünftig irgendwann einmal etwas ergeben könnte, ist nicht erlaubt. Wenn Informationen von Dritten erhalten werden, etwa im Rahmen einer Intervention oder Supervision, soll dies den Betroffenen mitgeteilt werden, sofern die Informationen zur Verwendung kommen.

Eine Datenerhebung an den Betroffenen vorbei ist nur von Seiten der Zivilbehörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Zivilgerichte) sowie der Strafverfolgungsbehörden zulässig, sofern Erkenntnisse und Einschätzungen von anderen, insbesondere von involvierten Fachpersonen, zur Einschätzung und Sicherung des Kindeswohls wichtig sind. Dieses Vorgehen bedingt, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen müssen sowie diese Kenntnisse für eine Gefährdungseinschätzung dringend benötigt werden, und dass eine direkte Datenerhebung bei der Familie den Zugang des Kindes zur Hilfe respektive das Wohl des Kindes ernsthaft gefährden würde.

Im Sozialbereich gibt es verschiedene spezialgesetzliche Vorschriften, die eine Bekanntgabe von Personendaten und die Weitergabe von Informationen erlauben oder sogar vorschreiben. Die für die vorliegende Thematik relevanten Begebenheiten sind:

- Mitteilung von strafbaren Handlungen gegenüber Unmündigen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss Art. 364 des Schweizerischen Strafgesetzbuches StGB; SR 311.0.
- Mitteilung einer Gefährdung des Kindeswohls an die KESB. §47 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) lautet ab dem 01.01.2013 neu: Abs. 1 Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu melden. Abs. 2 Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet.

5.2 Datenschutz im Gesundheitsbereich

Für Angehörige eines Heilberufes wie für Fachpersonen in der Gesundheitsberatung gilt ein strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis. Sie sind in Bezug auf alle Informationen, die sie von oder über ihre Patienten erfahren oder selber wahrnehmen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das unter anderem für Ärzte und deren Hilfspersonal geltende Berufsgeheimnis (Art. 321 Ziff. 1 StGB) wird

durch die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde eingeschränkt (Art. 321 Ziff. 3 StGB). Dagegen genügen die allgemeinen Anzeige- und Meldepflichten bzw. -rechte (z. B. §47 EG ZGB; RB 210.1) in der Regel nicht zur Durchbrechung des Berufsgeheimnisses. Die Fachpersonen müssen sich bei Bedarf vom Berufsgeheimnis entbinden lassen. Für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ist dafür im Kanton Thurgau der Kantonsarzt zuständig und für in Institutionen Angestellte in der Regel die vorgesetzte Stelle.

6 Begriffserklärungen

Im Folgenden werden wichtige Begriffe zu den Themen Datenschutz und Kinderschutz erläutert.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit wird durch das kantonale und eidgenössische Datenschutzgesetz geregelt. Allgemein kann festgehalten werden, dass für private Institutionen mit privatem Auftrag oder öffentlichen Aufgaben des Bundes das eidgenössische Datenschutzgesetz gilt. Für Institutionen mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft der Kantone oder Gemeinden oder Institutionen mit öffentlichen Aufgaben des Kantons, aber privater Trägerschaft, gilt das kantonale Datenschutzgesetz.

Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 StGB

Strafrechtlich geschützte Schweigepflicht von Behörden und Beamten betreffend Geheimnisse, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben. Wenn das Geheimnis mit schriftlichem Einverständnis der vorgesetzten Behörde offenbart wird, ist dies nicht strafbar.

Amtshilfe und Mitwirkungspflicht gemäss Art. 448 Abs. 2 und 3 ZGB

Ärztinnen und Ärzte, Hebammen sowie deren Hilfspersonen sind dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder die vorgesetzte Stelle sie auf Gesuch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat.

Nicht zur Mitwirkung verpflichtet sind Geistliche, Rechtsanwältinnen und Verteidiger, Mediatorinnen sowie ehemalige Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

Anzeigepflicht (strafrechtlich) gemäss Art. 302 StPO

Die Strafbehörden sind verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Bund und die Kantone regeln die Anzeigepflicht der Mitglieder anderer Behörden.

Behörden und Mitarbeitende, denen im Amt eine schwerwiegende Straftat bekannt wird, sind zur Anzeige verpflichtet. Bei Kindsmisshandlungen ist statt der Anzeige die Benachrichtigung der zuständigen Fachstelle zulässig. Diese entscheidet, ob und zu welchem Zeitpunkt Anzeige erstattet wird (§40 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege ZSRG; RB 271.1). Die Anzeigepflicht entfällt, wenn der Amtsperson im Strafverfahren gegen die Täterin oder den Täter ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäss StPO zusteht (§40 Abs. 4 ZSRG).

Berufliche Schweigepflicht

Diese gilt für all jene, denen die Schweigepflicht arbeitsvertraglich auferlegt worden ist (z. B. Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiter, Kleinkinderzieherinnen usw.).

Die berufliche Schweigepflicht verpflichtet zur Geheimhaltung von Daten während und nach Abschluss der beruflichen Beziehung. Bei Aufhebung der Schweigepflicht ist der Klient oder die Klientin im Voraus und in angemessener Form zu informieren. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist grundsätzlich offenzulegen. Sie kann auch gegen den Willen der Betroffenen erfolgen, wenn dies durch eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende Interessen Dritter gerechtfertigt ist.

Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB, §18 Gesundheitsgesetz TG

Strafrechtlich geschütztes Berufsgeheimnis von Geistlichen, Rechtsanwälten, Verteidigern, Notaren, Patentanwälten, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisoren, Ärzten, Zahnärzten, Apothekern, Hebammen und deren Hilfspersonen sowie die nach kantonalem Recht im Gesundheitswesen tätigen Personen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben. Wenn das Geheimnis aufgrund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Geheimnisträgers erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart wird, ist dies nicht strafbar.

Berufskodex

Berufsethisch motiviertes Berufsgeheimnis.

Besonders schützenswerte Personendaten gemäss §3 Datenschutzgesetz TG

Besonders schützenswerte Personendaten betreffen insbesondere religiöse, weltanschauliche oder politische Ansichten sowie den seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand einer Person. Genauso sind Massnahmen der sozialen Hilfe oder der fürsorglichen Betreuung, Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen darin enthalten.

Meldepflicht (zivilrechtlich) gemäss Art. 363 StGB, Art. 443 Abs. 2 ZGB

Eine Meldepflicht haben die Strafverfolgungsbehörden, wenn sie bei der Verfolgung strafbarer Handlungen gegenüber Unmündigen feststellen, dass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Es besteht eine Meldepflicht von Personen, die im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von Kindesgefährdung erfahren. Im Kanton TG gilt dies auch für all diejenigen, welche einen Leistungsauftrag vom Kanton oder von den Gemeinden haben. Sie machen sich strafbar, wenn sie der Meldepflicht nicht nachkommen.

Melderecht gemäss Art. 364 StGB, Art. 443 Abs. 1 ZGB, §47 EG ZGB, Art. 11 Abs. 3 OHG, Art. 3c BetmG, §19 Gesundheitsgesetz TG

Die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen haben ein Melderecht, wenn eine Kindeswohlgefährdung bzw. eine strafbare Handlung gegenüber Unmündigen begangen wurde (Art. 364 StGB).

Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis (Art. 443 Abs. 1).

Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann ungeachtet eines Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der KESB zu melden (§47 EG ZGB).

Die Opferhilfestellen können die KESB bei der Gefährdung der körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität eines minderjährigen Opfers im Rahmen ihres Ermessens informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten (Art. 11 Abs. 3 OHG).

Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben, eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt und sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten (Art. 3c BetmG, §19 Gesundheitsgesetz TG).

Kantonale Gesetze, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) sowie das Gesundheitsgesetz, sind stets zu berücksichtigen.

Zeugnispflicht gemäss StPO

Jede zeugnisfähige Person hat die Verpflichtung, im Rahmen eines Strafprozesses wahrheitsgemäss Zeugnis abzulegen (Art. 163 Abs. 2 StPO).

Zeugnisverweigerungsrecht gemäss StPO

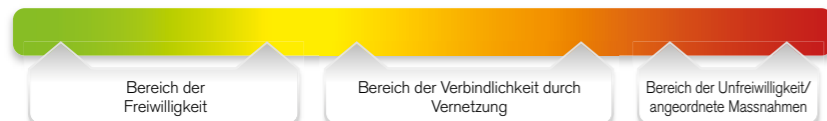
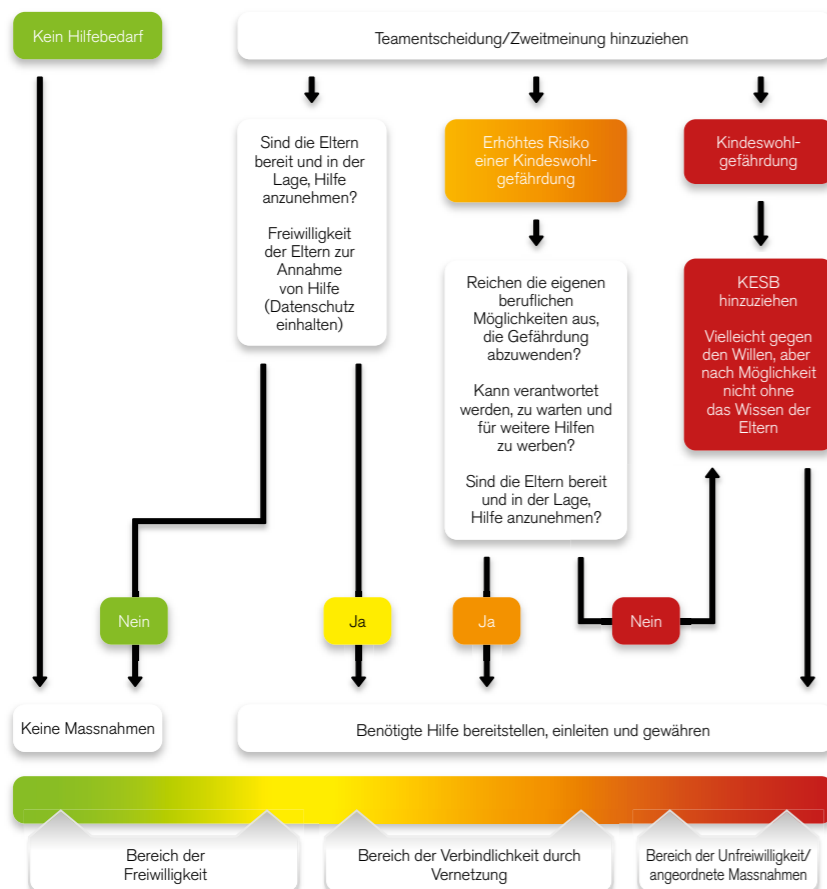
Vom Zeugnisverweigerungsrecht können insbesondere Personen, welche sich in einem engen verwandtschaftlichen oder besonderen Vertrauensverhältnis zur beschuldigten Person befinden, Gebrauch machen. Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht zum eigenen Schutz oder zum Schutz nahe stehender Personen (Art. 168 und 169 StPO).

A Standardisierter Ablauf

Wie hoch schätzen Sie das Risiko für eine Gefährdung der gelingenden Entwicklung des Kindes ein?



Wie sicher fühlen Sie sich in dieser Einschätzung?



B Der Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch

1 Mindestens eine besondere soziale Belastung

- Mutter < 18 Jahre zum Zeitpunkt der Geburt
- Mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter < 20
Die Anzahl der bereits erfolgten Geburten und die Anzahl der zu versorgenden Kinder können voneinander abweichen, da in manchen Fällen Kinder in (Verwandten-)Pflege gegeben werden oder Kinder von Partnern mitbetreut werden müssen. Der Fokus wird auf die prognostisch wichtigere tatsächliche Belastung durch die Anzahl zu versorgender Kinder gelegt.
- € Unerwünschte Schwangerschaft
Ausschlaggebend ist hier die Haltung der Mutter, nicht die Haltung des Vaters oder der Grosseltern. Die Kodierung kann auf der expliziten Angabe der Mutter beruhen, wenn das Kind nicht gewollt wurde bzw. die Mutter vorhatte, die Schwangerschaft zu unterbrechen oder auf entsprechenden Angaben über die Haltung der Mutter aus dem Umfeld. Eher beiläufig ablehnende bzw. negative Äusserungen über das Kind werden durch nachfolgende Items erfasst. «Unerwünschte Schwangerschaft» wird nicht kodiert, wenn die Mutter angibt, sich noch im Verlauf der Schwangerschaft von einer anfänglich bestehenden Ablehnung deutlich distanziert zu haben.
- € Alleinerziehend
Für die Kodierung kommt es darauf an, inwieweit im Alltag neben der Mutter eine weitere, praktisch, aber nicht unbedingt rechtlich im Haushalt oder in der Hausgemeinschaft lebende erwachsene Person für die Mitbetreuung des Kindes zur Verfügung steht. Auch getrennt lebende verheiratete Mütter und Mütter mit einer Wochenendbeziehung können als «alleinerziehend» kodiert werden, während dies bei einer im Stockwerk darüber lebenden, im Alltag verfügbaren Grossmutter unter Umständen nicht der Fall ist.
- € Hinweise auf schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft
Ausschlaggebend ist die aktuell bestehende Partnerschaft der Mutter. Hinweise auf heftige Konflikte oder Gewalt in der Partnerschaft können sich aus Angaben der Mutter, des Partners bzw. des Umfeldes ergeben, aus medizinisch feststellbaren Verletzungsfolgen oder beobachtbaren Konflikten bzw. Gefühlsreaktionen (Angst, Aggressivität) im Umgang der Partner miteinander während eines Klinikaufenthaltes.
- Bekannte psychische Erkrankung der Mutter/psychiatrische Vorbehandlung
- Nikotinkonsum 20 Zigaretten am Tag
- Hinweise auf Alkoholprobleme/Drogenkonsum bei Mutter oder Partner
Hierunter zählen Angaben der Mutter, des Partners oder aus dem Umfeld über einen mehrfachen Alkoholkonsum der Mutter trotz bekannter Schwangerschaft oder einen ansonsten häufigen und umfangreichen Konsum von Alkohol vor der Schwangerschaft bzw. über negative körperliche, psychische und soziale Folgen des Alkoholkonsums, ein beobachtbares Trinken der Mutter oder des Partners auf der Station, eine bekannte Diagnose von Alkoholmissbrauch bzw. Alkoholabhängigkeit bei Mutter oder Partner und feststellbare angeborene Alkoholdefekte beim Kind. Ebenfalls zählen unter anderem Angaben der Mutter, des Partners oder aus dem Umfeld über einen Drogenkonsum, entsprechende bekannte Diagnosen bei Mutter bzw. Partner, positive Resultate im Drogenscreening oder eine Entzugssymptomatik beim Kind.
- Finanzielle Notlage
Von einer finanziellen Notlage muss etwa ausgegangen werden, wenn die Erstausrüstung für das Baby nicht angeschafft werden konnte oder hierfür finanzielle Hilfen erforderlich waren, eine hohe Schuldenlast angegeben wird oder angemessener Wohnraum und angemessene Grundversorgung ungesichert erscheinen.
- € Soziale/sprachliche Isolation (im Alltag keine Kontaktpersonen verfügbar), bekommt keinen Besuch
Eine sprachliche Isolation der Mutter bzw. Familie liegt dann vor, wenn im Alltag keine Kontaktpersonen verfügbar sind, mit denen eine flüssige sprachliche Verständigung möglich ist. Eine soziale Isolation ergibt sich aus Angaben der Mutter oder des Partners über das Fehlen alltäglich verfügbarer Unterstützungspersonen. Werden in der Nähe wohnende Angehörige oder Freunde genannt, die aber negativ charakterisiert oder als nicht ansprechbar geschildert werden, so wird trotzdem soziale Isolation kodiert.
- € Andere

2 Mehrere fehlende Schwangerschaftsuntersuchungen der Mutter oder Untersuchungen des Kindes

.....
.....

3 Kind stellt deutlich erhöhte Frühsorgeanforderungen, die die Möglichkeit der Familie zu übersteigen drohen

- Frühgeburt
- Mehrlinge
- Chronische Erkrankungen
- Deutliche Entwicklungsverzögerung
- Andere

.....
.....

4 Beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes

- Wirkt am Kind desinteressiert
- Macht ablehnende Äusserungen über das Kind
- Hierzu zählen explizit ablehnende Äusserungen, die Verwendung deutlich negativ getönter Spitznamen, eine negativ verzerrte Beschreibung des Kindes oder seiner Signale (z.B. Kind schreit, um Mutter zu ärgern) und erkennbar negative Gefühlsreaktionen gegenüber dem Kind
- Wirkt passiv, antriebsarm, psychisch auffällig
- Gibt auffällig häufig das Kind ab
- Übersieht deutlich Signale des Kindes oder reagiert hierauf unangemessen (z.B. sehr gestresst, wenn Kind schreit oder spuckt)
- Andere

.....
.....

5 Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden

.....
.....
.....
.....
.....

6 Ressourcen

.....
.....
.....
.....
.....

C Formular zur Schweigepflichtentbindung

Institution/Person, die von der Schweigepflicht entbunden wird

1. Name Vorname

Institution

2. Name Vorname

Institution

3. Name Vorname

Institution

Gegenüber wem – welcher Person und/oder Institution – darf Auskunft erteilt werden?

1. Name Vorname

Institution

2. Name Vorname

Institution

3. Name Vorname

Institution

Zweck der Entbindung

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Angaben zum/zur Sorgeberechtigten

Name Vorname

Ort Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

D Formular zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Angaben zum Kind

Name Vorname Geburtsdatum

Adresse PLZ/Wohnort

Wohnt bei Eltern Vater Mutter Dritten

Leibliches Kind Pflegekind Anderes:

Angaben zu den Eltern (oder Erziehungsberechtigten)

Mutter

Name Vorname

Telefon P. Telefon G. Handy

Bei Fremdsprachigkeit Sprache

Verständigung in Deutsch möglich

Übersetzung erforderlich

Vater

Name Vorname

Telefon P. Telefon G. Handy

Bei Fremdsprachigkeit Sprache

Verständigung in Deutsch möglich

Übersetzung erforderlich

Angaben zur meldenden Person

Name

Institution

Erreichbarkeit Telefon

(Bitte kreuzen Sie an,
wie wir Sie erreichen können)

Natel

E-Mail

Bedarf nach Anonymität Nein

Ja (Gründe angeben:)

Worin besteht die Gefährdung?

Möglichst klare und detaillierte Beschreibung von Vorfällen, die durch eigene Beobachtung und/oder Meldung Dritter festgestellt wurden. Chronologische Angaben zum Zeitpunkt und Ort. Vermutungen und Verdachtsmomente bitte als solche deklarieren:

Bisherige Problemlösungsversuche

Besprechung mit den Eltern (Wer? Wann zuletzt? Qualität des Kontaktes?)

Involvierte Fachpersonen und Fachstellen

Was wurde erreicht? Was nicht? (Zielvereinbarungen und andere Interventionen)

Orientierung / Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung informiert (Wann? Durch wen?)

Die Meldung wird von den Erziehungsberechtigten

gewünscht akzeptiert abgelehnt

Die Erziehungsberechtigten wurden über die vorliegende Meldung nicht informiert (Gründe für den Verzicht auf Information)

Datum

Unterschrift

E Beratung und Hilfe für einen guten Start ins Kinderleben

Unter www.sozialnetz.tg.ch finden Sie weitere wichtige Adressen und Kontaktdaten!

Was?

Wer?

Kontakt

<p>Beratungsbedarf bei Schwangerschaft, Geburt sowie für Eltern mit Kleinstkindern</p>	<p>BENEFO-Stiftung: Beratungsstelle für Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität Hebammen des Kantons Thurgau Mütter- und Väterberatung Fachärzte für Gynäkologie Fachärzte für Pädiatrie</p>	<p>052 723 48 22, familienplanung@beneфо.ch, www.beneфо.ch Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 72 05, www.frauenklinik-frauenfeld.ch Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.frauenklinik-muensterlingen.ch Freiberufliche Hebammen: www.hebammennetz.ch, www.hebamme.ch 071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 00 01, mvb@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch oder www.muetterberatung-tg.ch Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 81 55, www.frauenklinik-frauenfeld.ch Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.frauenklinik-muensterlingen.ch www.doktor.ch/frauenaerzte/frauenaerzte_k_tg.html Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.stgag.ch Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 77 11, www.stgag.ch www.doktor.ch/kinderaerzte/kinderaerzte_k_tg.html 052 720 51 46, geschaeftsstelle@tageo.ch, www.tageo.ch</p>
<p>Bedarf an Elternbildung</p>	<p>TAGEO</p>	<p>052 720 51 46, geschaeftsstelle@tageo.ch, www.tageo.ch</p>
<p>Bedarf an Hilfen zur Existenzsicherung</p>	<p>Sozialdienste Caritas Thurgau</p>	<p>Bitte wenden Sie sich an die jeweilige Wohngemeinde 071 626 80 00, thurgau@caritas.ch, www.caritas-thurgau.ch</p>
<p>Beratungsbedarf wegen Versorgung oder Erziehung des Kindes</p>	<p>Mütter- und Väterberatung Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, Perspektive Thurgau Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, conex familia</p>	<p>071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 00 01, mvb@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch oder www.muetterberatung-tg.ch 071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch</p>
<p>Bedarf an Familien- und Paarberatung</p>	<p>Paar-, Familien- und Jugendberatung, Perspektive Thurgau Paar- Familien- und Jugendberatung, conex familia</p>	<p>071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch</p>
<p>Bedarf wegen Krankheit/Behinderung des Kindes, Frühförderbedarf</p>	<p>Fachärzte für Pädiatrie Heilpädagogische Frühziehung im Kanton Thurgau</p>	<p>Kantonsspital Münsterlingen: 071 686 11 11, www.stgag.ch Kantonsspital Frauenfeld: 052 723 77 11, www.stgag.ch www.doktor.ch/kinderaerzte/kinderaerzte_k_tg.html www.hfe-tg.ch, info@hfe-tg.ch, 052 722 20 17</p>
<p>Bedarf wegen Verhaltens- oder psychischen Auffälligkeiten des Babys/Kleinkinds oder wegen Störungen der Interaktion zwischen Eltern und Kind</p>	<p>Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst, Frühe Kindheit Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, Perspektive Thurgau Baby- und Kleinkindberatung, PFJ, conex familia</p>	<p>kjpd@stgag.ch, www.kjpd-tg.ch Weinfelden: 071 686 47 00 Münsterlingen: 071 686 42 65 Frauenfeld: 071 686 47 00 071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 411 88 82, pfj@conexfamilia.ch, www.conexfamilia.ch</p>
<p>Bedarf wegen Migrationshintergrund bzw. wegen anderer kultureller Herkunft</p>	<p>Migrationsamt des Kantons Thurgau</p>	<p>052 724 15 55, www.migrationsamt.tg.ch</p>
<p>Bedarf wegen psychischer Erkrankung/Traumatisierung/ bei Eltern/Elternteil</p>	<p>Psychiatrische Dienste Thurgau Abklärungs- und Aufnahmезentrum der Psychiatrischen Klinik Münsterlingen Cilena Littenheid AG Externer Psychiatrischer Dienst Thurgau</p>	<p>071 686 41 41, info.pdt@stgag.ch, www.stgag.ch/psychiatrische-dienste-thurgau.htm 0848 41 41 41, aaz.pdt@stgag.ch 071 929 60 60, info@littenheid.ch Weinfelden/Frauenfeld: 071 686 40 37 Münsterlingen: 071 686 40 37 Romanshorn: 071 686 47 47 http://www.doktor.ch/psychiater/psychiater_k_tg.htm</p>
<p>Bedarf wegen Gewalt(erfahrung/-ausübung) bei Eltern/Elternteil</p>	<p>BENEFO-Stiftung: Fachstelle Opferhilfe Thurgau Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau KONFLIKTGEWALT Fachstelle Häusliche Gewalt, Kantonspolizei Thurgau</p>	<p>052 723 48 20, beneфо@beneфо.ch, www.beneфо.ch 052 720 39 90, kontakt@frauenberatung-tg.ch, www.frauenberatung-tg.ch 078 778 77 80, kontakt@konflikt-gewalt.ch 052 728 29 05 fachstellehg@kapo.tg.ch, www.kapo.tg.ch</p>
<p>Bedarf wegen Sucht/Drogen bei Eltern/Elternteil</p>	<p>Perspektive Thurgau, Suchtberatung Psychiatrische Dienste Thurgau, Abhängigkeitserkrankungen</p>	<p>071 626 02 02, info@perspektive-tg.ch, www.perspektive-tg.ch 071 686 41 41, info.pdt@stgag.ch, www.stgag.ch</p>
<p>Bedarf eines Entlastungsdienstes/Kinderbetreuung aufgrund akuter familiärer Belastungen</p>	<p>Schweizerisches Rotes Kreuz Spitex Verband Thurgau Thurgauer Landfrauenverband</p>	<p>071 626 50 80, geschaeftsstelle@srk-thurgau.ch, www.srk-thurgau.ch 071 622 81 31, info@spitextg.ch, www.spitextg.ch 052 720 89 53, info@landfrauen-tg.ch, www.landfrauen-tg.ch</p>
<p>Bedarf an sozialpädagogischer Familienbegleitung</p>	<p>Annea Inspira Verein-Zielpunkt.ch</p>	<p>052 720 14 09, info@annea.ch, www.annea.ch 071 620 40 00, office@in-spira.ch, www.in-spira.ch 079 215 66 81, info@verein-zielpunkt.ch, www.verein-zielpunkt.ch</p>
<p>Kinderschutzbedarf</p>	<p>Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde Kinderschutzgruppe Thurgau</p>	<p>Arbon: 058 345 7280, info.kek@tg.ch Frauenfeld: 058 345 7300, info.kef@tg.ch Kreuzlingen: 058 345 7310, info.kek@tg.ch Münchwil: 058 345 7330, info.kem@tg.ch Weinfelden: 058 345 7340, info.kew@tg.ch 071 686 21 65, christoph.stuessi@stgag.ch, anita.mueller@stgag.ch</p>

